

HERBSTKONFERENZ

am 17. November 2016 in Berlin



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss der Ministerinnen und Minister

TOP I.10: Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Bereinigung des Systems der Rechtswegzuweisungen“

Berichterstattung: Schleswig-Holstein und Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Bereinigung des Systems der Rechtswegzuweisungen“ zur Kenntnis.

Vor dem Hintergrund der Beschlüsse der 76. und 79. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom Juni 2005 und Juni 2008 und auf der Grundlage dieses Berichts sind die Justizministerinnen und Justizminister weiterhin der Auffassung, dass in einzelnen Bereichen ein Bedarf für eine Rechtswegbereinigung besteht.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich insbesondere für folgende Maßnahmen aus:
 - a) Streichung der abdrängenden Sonderzuweisung und der speziellen Verfahrensregeln im Zahlungskontengesetz,

- b) Konzentration der regulierungsrechtlichen Entscheidungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG), Telekommunikationsgesetz (TKG), Postgesetz (PostG), Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in einer Gerichtsbarkeit,
 - c) Durchführung der bereits im Jahr 2009 im Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht angekündigten Evaluierung; gleichzeitig umfassende Prüfung, wie sich eine weitere Harmonisierung des Berufsrechts aller freien Berufe verwirklichen lässt,
 - d) Überprüfung der bestehenden Rechtswegzuweisungen im Falle einer Novellierung des Vergaberechts.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für erwägenswert,
- a) die Streitigkeiten im Bereich der Amtshaftung (Artikel 34 Satz 3 GG) der für den Primärrechtsschutz zuständigen Gerichtsbarkeit zuzuweisen (Konzentration von Primär- und Sekundärrechtsschutz),
 - b) die Streitigkeiten über Enteignungsentschädigungen (Artikel 14 Absatz 3 Satz 4 GG) der für den Primärrechtsschutz zuständigen Gerichtsbarkeit zuzuweisen (Konzentration von Primär- und Sekundärrechtsschutz),
 - c) im Falle einer Änderung der Artikel 34 Satz 3, Artikel 14 Absatz 3 Satz 4 GG die Auffangzuständigkeit nach Artikel 19 Absatz 4 Satz 2 GG zugunsten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu ändern,
 - d) im Falle einer Änderung des Artikels 14 Absatz 3 Satz 4 GG die Rechtswegzuweisung weiterer einfachgesetzlicher Entschädigungsansprüche zu prüfen und ggf. anzupassen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister beauftragen die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, die im Bericht der Arbeitsgruppe zu den Themen „Amtshaftung“ und „Enteignungsentschädigung“ in Erwägung gezogene Möglichkeit einer Adhäsionsregelung zu prüfen, und ggf. einen Regelungsvorschlag zu entwickeln.

5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, bei zukünftigen Gesetzgebungsvorhaben das Anliegen einer systemgerechten Rechtswegzuweisung wieder verstärkt zu berücksichtigen.